

Merkblatt Abredeversicherung

Die Abredeversicherung können Sie ganz einfach online über www.swica.ch/abredeversicherung abschliessen.

Wirksamkeit und Dauer der obligatorischen Unfallversicherung Abredeversicherung

1. Berufsunfallversicherung

Alle Arbeitnehmer, die zum Betriebsinhaber in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind während ihrer beruflichen Tätigkeit automatisch für Berufsunfälle sowie Berufskrankheiten versichert. Als Arbeitnehmer gelten insbesondere auch Akkordanten, Teilzeitbeschäftigte, Aushilfen, Heimarbeiter, Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten, Schnupperlehrlinge sowie mitarbeitende Familienmitglieder, die einen Barlohn beziehen.

2. Nichtberufsunfallversicherung

Für Nichtberufsunfälle sind Arbeitnehmer versichert, die vor dem Unfall eine durchschnittliche Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden pro Woche erreicht haben. Teilzeitbeschäftigte und Aushilfen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind nur gegen Berufsunfälle und gegen Unfälle auf dem direkten Arbeitsweg versichert.

3. Beginn, Ruhe und Ende der obligatorischen Unfallversicherung

3.1 Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

3.2 Die Versicherung ruht, wenn der Versicherte der Eidgenössischen Militärversicherung (MV) oder einer ausländischen obligatorischen Unfallversicherung untersteht.

3.3 Die Versicherung endet mit dem 31. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Dem Lohn gleichgestellt sind die Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung und der Arbeitslosenversicherung; ferner die von Krankenkassen und privaten Kranken- und Unfallversicherungen ausgerichteten Taggelder, die die Lohnfortzahlung ersetzen. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Lohnanspruch oder die genannten Taggelder zusammen mit dem Restlohn 50 % des Lohnes nicht mehr erreichen, beginnt die Frist von 31 Tagen zu laufen.

Die Nichtberufsunfallversicherung kann durch die Abredeversicherung bis zu 6 Monate fortgeführt werden (siehe Ziff. 4).

4. Abredeversicherung

4.1 Durch die Abredeversicherung wird die Wirksamkeit der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung verlängert. Dadurch können zeitliche Versicherungslücken geschlossen werden, wie sie etwa bei einer Arbeitspause zwischen zwei Arbeitsverhältnissen, bei unbezahltem Urlaub, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Krankheit, sofern kein Anspruch auf Taggeld besteht, entstehen können. Der Abschluss einer Abredeversicherung ist allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Arbeitsunterbrechung länger als 31 Tage dauert, aktuell.

Es gelten für die so genannte Abredeversicherung nachfolgende Bedingungen.

4.2 Es werden die gleichen Versicherungsleistungen gewährt wie in der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung. Der Berufsunfall ist nicht gedeckt.

Unfälle, die sich während der Dauer der Abredeversicherung ereignen, sind nach Möglichkeit durch den letzten Arbeitgeber zu melden.

4.3 Die Höchstdauer der Abredeversicherung beträgt 6 aufeinander folgende Monate. Diese Frist beginnt nach Beendigung jedes Arbeitsverhältnisses neu zu laufen.

4.4 Nur Arbeitnehmer, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses auch gegen Nichtberufsunfälle versichert waren, sind berechtigt, eine Abredeversicherung abzuschliessen. Die Prämie für die gewünschte Dauer der Abredeversicherung muss vor Ablauf der 31 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezahlt werden. Dies gilt auch bei Bestehen einer Abredeversicherung. Bei Verlängerung der Abredeversicherung bis zur Höchstdauer von 6 Monaten muss die Verlängerung vor Ablauf der bestehenden Abredeversicherung erfolgen.

5. Wie wird die Abredeversicherung abgeschlossen?

5.1 Die Abredeversicherung wird grundsätzlich online abgeschlossen. Möglich ist auch die Bezahlung der Prämie mittels Einzahlungsschein. Die Prämie muss spätestens an dem Tag einbezahlt werden, an dem die ordentliche Versicherung endet (siehe Ziff. 3.3). Der Empfangsschein gilt als Versicherungsbestätigung.

Einzahlungsscheine können beim Arbeitgeber oder bei SWICA bezogen werden.

Auf dem Einzahlungsschein sind als Einzahler Name, Vorname und genaue Adresse des Versicherten anzugeben und mit den folgenden Angaben zu ergänzen (bitte in Blockschrift):

- Name und Adresse des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte zuletzt gegen Nichtberufsunfälle versichert war;
- Datum des letzten Arbeitstages oder des letzten Lohnanspruches (siehe Ziff. 3.3);
- gewünschte Dauer der Abredeversicherung.

5.2 Die Prämie beträgt für jeden (auch angebrochenen) Monat pauschal CHF 40.–.

6. Auskünfte

SWICA erteilt gerne weitere Auskünfte über die obligatorische Unfallversicherung. Wenn im Einzelfall Probleme auftreten, ist zu empfehlen, diese mit unseren Fachspezialisten zu besprechen.

